



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

KOMBINIERTER STUDIENGANG SEKUNDARSTUFE I UND SCHULISCHE HEILPÄDAGOGIK

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf eines kombinierten Studiengangs Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik (Änderung der Anerkennungsreglemente für die Sekundarstufe I und für den Bereich der Sonderpädagogik sowie des Titelreglements)

7. August 2014

534/48/2013 da/Sa/Ma

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Zusammenfassung der Ergebnisse

Es sind 36 Stellungnahmen zum Entwurf eines kombinierten Studiengangs Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik eingegangen. Neben 22 Kantonen haben verschiedene Pädagogische Hochschulen, Berufsverbände und weitere Organisationen Stellung genommen.

10 Kantone befürworten den kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik, 12 Kantone lehnen diesen ab. Bei den meisten übrigen Anhörungsteilnehmenden stösst der kombinierte Studiengang auf Ablehnung: 4 Anhörungsteilnehmende sprechen sich für, 9 gegen den kombinierten Studiengang aus.

Hauptsächliche Diskussionspunkte

- *Qualität der Ausbildung:* Am häufigsten äussern sich die Anhörungsteilnehmenden zur Qualität der Ausbildung im kombinierten Studiengang. Die befürwortenden Anhörungsteilnehmenden erachten die Mindestanforderungen der Anerkennungsreglemente als erfüllt. Die ablehnenden Anhörungsteilnehmenden befürchten angesichts der Verkürzung der Studiendauer hingegen eine Minderung der Qualität der Ausbildung.
- *Zweckmässigkeit des kombinierten Studiengangs:* Die befürwortenden Anhörungsteilnehmenden argumentieren, dass die heutige Ausbildung sehr zeitaufwändig ist und nur eine geringe Bildungsrendite abwirft. Sie sind der Ansicht, dass der kombinierte Studiengang diese Nachteile beheben kann. Für die ablehnenden Anhörungsteilnehmenden ist nicht gewährleistet, dass der kombinierte Studiengang den Mangel an Schulischen Heilpädagogen/-innen beheben kann. Sie merken weiter an, dass über die Anrechnung von Studienleistungen bereits die Möglichkeit besteht, Synergien zu schaffen und die Studiengänge zu verkürzen.
- *Auswirkungen auf die Kantone:* Einige Westschweizer Kantone kritisieren, dass der kombinierte Studiengang nicht mit ihrem konsekutiven Ausbildungsmodell vereinbar ist. Die befürwortenden Anhörungsteilnehmenden halten fest, dass die Einführung des kombinierten Studiengangs den Kantonen freigestellt ist und die bisherigen Ausbildungsmöglichkeiten nicht tangiert.
- *Verleihung von zwei Diplomen:* Einige befürwortende Anhörungsteilnehmende begrüessen es, dass zwei Diplome (eines für die Sekundarstufe I und eines für die Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) verliehen werden. Die ablehnenden Anhörungsteilnehmenden sind der Ansicht, dass der kombinierte Studiengang zu einer Abwertung der in einem Regelstudiengang verliehenen Diplome führt.

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 beantragen die Bildungsdirektorin des Kantons Zürich und der Bildungsdirektor des Kantons Luzern die entsprechenden Anerkennungsreglemente der EDK zu ändern, um eine integrierte Ausbildung für Schulische Heilpädagogik auf der Sekundarstufe I zu ermöglichen. Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz unterstützt mit Schreiben vom 8. Juli 2013 den Antrag. In ihrem Schreiben weisen die Antragsstellenden auf einen Mangel an Lehrpersonen hin, die sowohl über eine Ausbildung als Sekundarlehrperson als auch in Schulischer Heilpädagogik verfügen. Das neue Modell der integrierten Ausbildung für Schulische Heilpädagogik auf der Sekundarstufe I könne dazu beitragen, diesen Mangel zu beheben.

Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 5. September 2013 sodann beschlossen:

- Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Generalsekretariats wird beauftragt, die notwendigen Änderungen im Anerkennungsreglement für die Sekundarstufe I und im Anerkennungsreglement für

den Bereich Sonderpädagogik auszuarbeiten, um eine integrierte Ausbildung für Schulische Heilpädagogik auf der Sekundarstufe I zu ermöglichen.

- Der konsekutiven Ausbildung für die Sekundarstufe I, wie sie vor allem in der Westschweiz und im Tessin vorkommen, ist Rechnung zu tragen.
- Es sind verschiedene Varianten für die Ausbildung von Schulischen Heilpädagogen/Heilpädagoginnen für die Sekundarstufe I sowie deren mögliche Einsatzfelder aufzuzeigen.

Die Änderung der Anerkennungsreglemente für die Sekundarstufe I und den Bereich der Sonderpädagogik zur Ermöglichung eines kombinierten Studiengangs Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik wurden vom 1. Februar bis 30. April 2014 in eine Anhörung gegeben. Insgesamt sind bis zum Ende der Anhörungsfrist 36 Stellungnahmen im Generalsekretariat der EDK eingegangen. Folgende Regierungen, Konferenzen, Verbände und Organisationen haben eine Stellungnahme eingereicht:

- 22 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZH) sowie das Fürstentum Liechtenstein (FL)
- 7 Pädagogische Hochschulen (HEP Valais, HEP Vaud, HfH, PH Bern, PH FHNW, PH Luzern, PH Thurgau)
- 6 weitere Anhörungsteilnehmende (COHEP, CROTCEs, LCH, SER, Anerkennungskommissionen Pädagogisch-therapeutische Lehrberufe und Sekundarstufe I)
- Die CIIP hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Anhörung dar. Da die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen sich nicht auf die einzelnen Änderungen in den Anerkennungsreglementen beziehen, sondern bestimmte Themen ansprechen, erfolgt die Auswertung anhand dieser Themen.

2. Analyse der Stellungnahmen

10 Kantone befürworten den kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik, 12 Kantone lehnen diesen ab. Bei den meisten übrigen Anhörungsteilnehmenden stösst der kombinierte Studiengang auf Ablehnung: 4 Anhörungsteilnehmende sprechen sich für, 9 gegen den kombinierten Studiengang aus.

	Ja (14, davon 10 Kantone); teilweise mit Vorbehalten	Nein (21, davon 12 Kantone)	Keine eindeutige Position (1)
Kantone (22) und FL	AR, GR, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, ZH, (FL)	AG, BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, NW, TG, VD, VS	
Pädagogische Hochschulen (7)	HfH, PH Luzern	HEP Valais, HEP Vaud, PH Bern, PH FHNW, PH Thurgau	
Übrige Anhörungsteilneh- mende (6)	CROTCEs	LCH, SER Anerkennungskommissio- nen Päd.-therap. Lehrberufe und Sek I	COHEP

Tabelle 1: Überblick über die Stellungnahmen

Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen/-innen als deutschschweizerisches Problem

Die Feststellung eines Mangels an ausgebildeten Lehrpersonen der Sekundarstufe I für die Schulische Heilpädagogik aufgrund der langen Ausbildungsdauer wird von den meisten Deutschschweizer Kantonen – darunter auch die meisten jener Kantone, die den kombinierten Studiengang ablehnen – sowie dem Kanton Wallis mit den Initianten grundsätzlich geteilt. In den Westschweizer Kantonen hingegen besteht gemäss den Stellungnahmen der Kantone Neuenburg und Waadt kein akuter Mangel an qualifizierten Lehrpersonen.

„Wir teilen die Problemsicht der Initianten der Reglementsänderung, wonach ein Mangel an qualifizierten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen auf Sekundar-Stufe I besteht.“ (AG; sinngemäss AR, BL, BS, GR, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VS, HEP Valais, PH Bern, PH Luzern, PH Thurgau, AK Päd.-therap. Lehrberufe)

„A l’heure actuelle, il n’y a pas de véritable besoin en Suisse romande et en particulier dans le Canton de Neuchâtel même si nous pouvons concevoir que la filière actuelle est relativement lourde et rend parfois difficile l’engagement d’enseignants spécialisés.“ (NE; sinngemäss VD, HEP VD)

Qualität der Ausbildung

Hauptdiskussionspunkt in den Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmenden ist die Qualität der Ausbildung im kombinierten Studiengang, wie es die Stellungnahme des Kantons Schwyz zum Ausdruck bringt.

„[Der kombinierte Studiengang] soll sowohl Fachkenntnisse in Schulfächern als auch im Bereich der Heilpädagogik vermitteln und vertiefen. Insofern gilt es besonderes Augenmerk auf die Qualität der Ausbildung zu legen.“ (SZ)

Einige befürwortende Vernehmlassungsteilnehmende (GR, LU, OW, SG, UR, ZH, HfH, PH Luzern) sehen die Mindestanforderungen der Anerkennungsreglemente als erfüllt und die Qualität der Ausbildung als gewährleistet. Der kombinierte Studiengang habe auch keine Schwächung der regulären Studiengänge zur Folge. Zudem sind sie überzeugt, dass die Ausbildung von den Synergien profitiert.

„Die für die Studierenden bedeutsame Kürzung des Ausbildungsumfangs von 60 ECTS-Punkten ergibt sich neben dem Synergiegewinn aus der Studiengangkombination im Wesentlichen daraus, dass drei statt vier Fächer studiert werden und eine kombinierte Masterarbeit verfasst wird. Die qualitativen Anforderungen der erwähnten Anerkennungsreglemente der EDK sind damit erfüllt. Diesbezügliche Befürchtungen einzelner Kantone können nicht geteilt werden.“ (ZH; sinngemäss GR, LU, OW, HfH, PH Luzern)

„Der Erziehungsrat teilt die im Kommentar erwähnte Befürchtung nicht, dass die Qualität der Abschlüsse aufgrund der Verkürzung der Ausbildung beeinträchtigt wird und eine indirekte Schwächung der regulären Ausbildungen für die Sekundarstufe I und für die Sonderpädagogik erfolgt. Er sieht auch keine Gefahr, dass die bestehenden Ausbildungen mittelfristig gekürzt werden könnten.“ (UR)

„Zudem kann das neue Studienangebot im Vergleich mit dem bisherigen Ausbildungsweg davon profitieren, dass es deutlich weniger inhaltliche Überschneidungen aufweist.“ (SG)

„Die Kompetenzen bezüglich Inhalte und Fachdidaktik der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gerade für die integrative Arbeit an der Sekundarstufe 1 können

verbessert werden. Damit kann auch die Kooperation mit den Regelklassenlehrern auf eine bessere Grundlage gestellt werden.“ (HfH)

Für die ablehnenden Anhörungsteilnehmenden (BE, FR, GE, JU, NE, TG, VD, HEP Valais, HEP Vaud, PH Bern, PH FHNW, PH Thurgau, SER, AK Sek I) besteht aufgrund der Verkürzung der Studiendauer bzw. der Umfänge hingegen die Gefahr einer Minderung der Qualität der Ausbildung. Es sei nicht gewährleistet, dass die Mindestvoraussetzungen der Anerkennungsreglemente erfüllt werden.

„En conséquence, les modifications proposées ne fournissent pas toutes les garanties requises quant aux exigences et à la qualité de cette nouvelle formation et donc aux compétences acquises par les futurs diplômés.“ (GE; sinngemäss NE, TG, VD, HEP Vaud, PH Bern, PH FHNW, PH Thurgau, AK Sek I)

„Le volume d'études minimal de la formation combinée n'est pas fixé à 360 crédits mais à 300. Ce volume correspond à celui adopté par toutes les formations actuelles pour le degré secondaire 1 en Suisse romande. Il ne paraît donc pas réaliste de penser qu'un même volume d'études puisse véritablement atteindre les objectifs de deux Masters distincts.“ (JU; sinngemäss VD, HEP Vaud, PH FHNW, SER)

„Wesentliche Inhalte des stufenspezifischen Wissens werden verloren gehen, da sich die S1-relevanten Inhalte faktisch auf 210 bis 240 ECTS reduzieren werden.“ (BE)

„Il est en effet difficile de croire que les 70 crédits attribués à la pédagogie spécialisée permettent de remplir toutes les exigences que le règlement concernant la reconnaissance des diplômes dans le domaine de la pédagogie spécialisée exige pour prétendre au titre d'enseignant spécialisé.“ (FR; sinngemäss BE, VD, HEP Valais, HEP Vaud, PH FHNW)

Zweckmässigkeit des kombinierten Studiengangs

Drei Westschweizer Kantone (NE, VD, VS) sowie fünf weitere Vernehmlassungsteilnehmende (HEP Valais, HEP Vaud, LCH, SER) kritisieren, dass es keine vertiefende Analyse zur Ursache des Mangels an Schulischen Heilpädagogen/-innen gibt. Es sei deshalb auch nicht klar, ob der kombinierte Studiengang den Mangel an Schulischen Heilpädagogen/-innen auf der Sekundarstufe I entschärfen könne. In diesem Zusammenhang kann auch die Forderung einiger weniger Anhörungsteilnehmender nach einer Grundsatzdiskussion zur Neukonzeption der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und des Stellenwerts der Schulischen Heilpädagogik genannt werden.

„L'affirmation de pénurie, qui justifie le projet, ne repose ni sur une analyse approfondie de l'ampleur du déficit sur le plan national, ni sur l'examen des hypothèses qui pourraient l'expliquer. En conséquence, rien ne garantit que ce projet puisse contribuer à résoudre les problèmes qu'il est sensé aider à surmonter.“ (VD; sinngemäss NE, VS, HEP Valais, HEP Vaud, LCH, SER)

„Eine grundlegende Diskussion zur Neukonzeption der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, in der für alle Lehrpersonen die sonderpädagogischen Kompetenzen erweitert und koordinierte integrierte Ausbildungen von spezialisierten Schulischen Heilpädagoginnen / Heilpädagogen überdacht werden, wäre zu begrüßen.“ (AR; sinngemäss PH FHNW, CROTCEs, AK Päd.-therap. Lehrberufe, AK Sek I)

Gemäss den ablehnenden Kantonen Genf und Neuenburg handelt es sich beim Mangel an Schulischen Heilpädagogen/-innen um ein konjunkturelles und auf den Arbeitsmarkt bezogenes Phänomen, weshalb eine Änderung der Anerkennungsreglemente nicht zielführend ist. Der Kanton Jura ist deshalb der Meinung, dass die Regelung eines kombinierten Studiengangs Sekundarstufe I und Schulische

Heilpädagogik nicht im Rahmen des Diplomanerkennungsrechts geschehen sollte. Vielmehr sei die Behebung des Mangels eine Angelegenheit der jeweiligen Hochschulen und Kantone. Weiter wird von den Kantonen Bern und Thurgau sowie der PH Thurgau angeführt, dass über die Anrechnung von Studienleistungen bereits die Möglichkeit besteht, Synergien zu schaffen und die Studiengänge zu verkürzen. Gemäss der PH FHNW und dem LCH würden die Reglementsänderungen erst mittelfristig zu einer Behebung des Mangels führen.

„Enfin, on peut s’interroger sur l’opportunité à modifier la réglementation intercantonale de reconnaissance des diplômes pour trouver des solutions à des problèmes conjoncturels et localisés d’emploi, en particulier si on vise une politique de formation des enseignants qui soit harmonisée et qui permette de disposer de professionnels disposant de toutes les qualifications requises.“ (GE; sinngemäss NE)

„Nous considérons en effet que la promulgation à l’échelle suisse, de manière pérenne, de mesures supposées régler temporairement un contexte de pénurie d’enseignants n’est pas une formule adéquate. Dans notre esprit, certains dispositifs doivent être laissés à l’appréciation des hautes écoles et limités à une application cantonale, voire régionale, sans être généralisés à l’ensemble du territoire helvétique via une réglementation CDIP.“ (JU)

„Die skizzierten Synergien sind kein ausreichendes Argument für die Neuerung. Genauso gut könnte man argumentieren, dass diese Synergien Anrechnungen beim regulären MA SHP ermöglichen, wodurch dieser verkürzt werden könnte.“ (TG; sinngemäss BE, PH Thurgau)

„Die Reglementsänderung betrifft die grundständige Qualifikation im Rahmen der Bachelor- und Masterstufe. Ein Beitrag zur Behebung des Mangels ist damit frühestens nach 7 bis 10 Jahren nach Start des Kombi-Studiengangs zu erwarten.“ (PH FHNW; sinngemäss LCH)

Für die befürwortenden Kantone Graubünden, Luzern und Solothurn liegt die Ursache des Mangels an Schulischen Heilpädagogen/-innen auf der Sekundarstufe I in der langen Ausbildungsdauer und der geringen Bildungsrendite. Dies habe häufig zur Konsequenz, dass Primarschullehrpersonen mit einem Diplom in Schulischer Heilpädagogik auf der Sekundarstufe I unterrichten.

„Vor dem Hintergrund des grossen zeitlichen Aufwands und der geringen Bildungsrendite wird eine Ausbildung in den Bereichen Sekundarstufe I und Sonderpädagogik nur von wenigen Lehrpersonen gewählt. [...] Auch im Kanton Graubünden sind aktuell nur wenige Lehrpersonen bekannt, welche sowohl über eine Ausbildung für die Sekundarstufe I als auch für den Bereich Sonderpädagogik vorweisen können. Der Bedarf der Institutionen der Sonderschulung sowie der integrativen Förderung in der Volksschul-Oberstufe kann dadurch nicht gedeckt werden.“ (GR, sinngemäss LU)

„Mit der heutigen Ausrichtung der Abschlüsse auf der Sekundarstufe I ist es zudem in unserem Kanton weder vom Studienaufwand her noch durch die gegebenen Lohnstrukturen attraktiv, als Sekundarlehrperson ein Zweitstudium als Schulische Heilpädagogin/als Schulischer Heilpädagoge auf sich zu nehmen. Das führt zur Situation, dass heute mehrheitlich Schulische Heilpädagogen auf der Sekundarstufe I unterrichten, die als Ausgangsstudium ein Primarlehrdiplom vorweisen. Wichtige Ausbildungsmodulare eines Studiums zur Sekundarlehrperson (zum Beispiel Umgang mit der Adoleszenz) fehlen ihnen.“ (SO)

Die befürwortenden Kantone Obwalden und Uri sehen einen klaren Bedarf eines kombinierten Studiengangs, nicht zuletzt aufgrund integrierter Schulungsformen. Obwohl der LCH zu den ablehnenden Vernehmlassungsteilnehmenden gehört, führt er an, dass durch den kombinierten Studiengang kantonale

Einzellösungen, die zu nicht schweizerisch anerkannten Lehrdiplomen führen, vermieden werden können.

„Viele Obwaldner Orientierungsschulen haben sich in den letzten Jahren mit integrierten Schulungsformen neu positioniert und fördern so die Schülerinnen und Schüler individualisiert. Die kombinierte Ausbildung Sekundarstufe I und Heilpädagogik entspricht der Obwaldner Schulentwicklung und bietet die Möglichkeit, die Lehrpersonen flexibel einzusetzen.“ (OW)

„Der Bedarf für einen kombinierten Studiengang ist klar vorhanden. Der Studiengang kann für Lehrpersonen auch attraktiv sein (2 Diplome; Doppelmaster) und die Lehrpersonen können auf der Oberstufe vielfältig eingesetzt werden. Der neue Studiengang ist für alle Beteiligten ein Gewinn.“ (UR; sinngemäss OW)

„Indem die EDK das Anliegen der beiden Kantone aufnimmt, vermeidet sie kantonale oder regionale Insellösungen, welche zu nicht anerkannten Abschlüssen führen würden.“ (LCH)

Auswirkungen auf die Kantone

Einige ablehnende Anhörungsmitglieder aus der Westschweiz (GE, NE, VS, HEP Valais, SER) sowie die PH FHNW sind der Meinung, dass der kombinierte Studiengang nicht mit den dort vorherrschenden konsekutiven Studiengängen kompatibel ist. Der Kanton Wallis fordert deshalb einen für das konsekutive Ausbildungsmodell anwendbaren kombinierten Studiengang. Ebenfalls wird von den Kantonen Bern und Thurgau sowie der PH Thurgau angeführt, dass der kombinierte Studiengang – insbesondere die Festlegung auf drei Fächer – gewissen Arbeiten in den Kantonen zuwiderläuft.

„Or la nouvelle formation, qui intègre secondaire 1 et enseignement spécialisé, est peu compatible avec notre organisation consécutive des formations.“ (GE; sinngemäss NE, VS, HEP Valais, PH FHNW, SER)

„Dans ce sens, nous demandons à la CDIP de prévoir des adaptations du règlement rendant possible une filière combinée secondaire I consécutive et enseignement spécialisé.“ (VS)

„Der Verzicht auf ein viertes Fach in der S1-Ausbildung würde in denjenigen Kantonen, die in der entsprechenden Ausbildung eine Ausweitung der Fächerbreite vorgenommen haben, zu einer Verschlechterung führen. [...] Gerade diese Fächerbreite ist aber in herausfordernden Klassen auf Realniveau gefordert und kann durch die zusätzlichen heilpädagogischen Studieninhalten nicht kompensiert werden.“ (BE; in Bezug auf Fächerbreite sinngemäss TG, PH Thurgau)

Der Kanton Zürich, die HfH und die PH Luzern hingegen sind der Ansicht, dass die Regelung des kombinierten Studiengangs mittels der Anerkennungsreglemente unproblematisch ist, da die Einführung eines solchen Studiengangs den Kantonen freigestellt ist. Die HfH und die PH Luzern begrüßen die im kombinierten Studiengang vorgesehene Reduktion auf drei Fächer, da damit sonderpädagogischen Inhalten mehr Gewicht gegeben werden kann.

„Indem die Einführung des Studiengangs freigestellt ist und die bisherigen Ausbildungsgänge zum Erwerb des Lehrdiploms für die Sekundarstufe I und den Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) davon ohnehin unberührt bleiben, ist den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kantone genüge getan. Insbesondere ergeben sich daraus für die Kantone der französischsprachigen Schweiz, für die einerseits der kombinierte Studiengang aufgrund ihres konsekutiven Ausbildungskonzepts nicht in

Betracht kommt, die andererseits an die Schulische Heilpädagogik aber auch teilweise andere Ansprüche haben, keinerlei Nachteile.“ (ZH; sinngemäss HfH, PH Luzern)

„In der Sekundarstufe I wird ein Fach weniger studiert; im Gegenzug werden die drei verbleibenden Fächer mit Modulen mit sonderpädagogischen fachbezogenen Inhalten angereichert.“ (PH Luzern; sinngemäss HfH)

Auswirkungen auf die Diplomanerkennung

Der Kanton Thurgau und die PH Thurgau sind der Ansicht, dass die Regelung eines kombinierten Studiengangs das bisherige System der Diplomanerkennung verkompliziert und der angestrebten Harmonisierung bei der Diplomanerkennung zuwiderläuft. Gemäss der Kantone Bern und Neuenburg sowie gemäss der PH FHNW könnte die Forderung auftauchen, auch im Rahmen der Ausbildung für die Vorschul- und Primarstufe einen kombinierten Studiengang anzubieten.

„Die neue Möglichkeit des Double-Degree verkompliziert das gesamte schon heute unübersichtliche System unnötig. Ähnliche Varianten sind auch ohne Reglementsänderungen innerhalb der bestehenden Diplomprofile möglich.“ (TG; sinngemäss PH Thurgau)

„Das Doppeldiplom ist stufenspezifisch konzipiert. Die Idee kann für die Ausbildung Vorschulstufe und Primarstufe nicht analog übernommen werden. Entsprechende Forderungen sind aber nach Einführung des Doppeldiploms S1/SHP zu erwarten.“ (BE; sinngemäss PH FHNW)

„Ainsi [...] il s'agirait d'aller au-delà de ce qui est proposé et de renforcer [...] les formations des enseignants dans ce domaine non seulement au niveau du secondaire I, mais aussi au niveau des cycles 1 et 2, et même du postobligatoire [...]“ (NE)

Verleihung von zwei Diplomen und Stufenbezug

Viele der ablehnenden Anhörungsnehmenden (AG, BL, BS, FR, GE, JU, VD, HEP Valais, HEP Vaud, SER, AK Sek I) stossen sich daran, dass mit dem kombinierten Studiengang zwei Diplome vergeben werden, eines für die Sekundarstufe I und eines für die Schulische Heilpädagogik. Als Grund wird angeführt, dass die in einem Regelstudiengang verliehenen Diplome abgewertet werden. Zudem werde den Anstellungsbehörden suggeriert, dass die im kombinierten Studiengang verliehenen Diplome jenen des Regelstudiengangs qualitativ gleichwertig seien. Die Kantone Genf und Jura schlagen deshalb vor, ein kombiniertes Diplom abzugeben, ähnlich jenem für den kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Maturitätsschule.

„La formation combinée telle que proposée ne peut pas donner lieu à deux titres et deux diplômes sans disqualifier l'un ou l'autre. [...] Si les modifications réglementaires étaient acceptées au niveau de la CDIP, il faudrait envisager de ne délivrer qu'un seul diplôme combiné, à l'image du diplôme combiné secondaire 1 et 2, afin d'éviter les malentendus par rapport au diplôme Master secondaire 1 (120 crédits) ou Master en enseignement spécialisé (90 ou 120 crédits).“ (JU; sinngemäss GE)

„Die Berücksichtigung von Synergien halten wir für berechtigt und sinnvoll, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Absolventinnen und Absolventen des kombinierten Studiengangs ein entsprechend integral konzipiertes Diplom erwerben. Den Anhörungsunterlagen entnehmen wir aber, dass die Diplomierten nicht ein kombiniertes Diplom, sondern zwei Diplome erhalten, mit denen sie sowohl als Regelklassenlehrperson

auf der Sekundarstufe I als auch als Schulische Heilpädagogin eingesetzt werden können (Art. 2 und 11 Règlement Sek I). Dass man mit einer Ausbildung zwei Diplome erwirbt, ist bildungssystematisch ein Novum und mit Blick auf die nicht kombinierten Ausgebildeten sowie die hohen fachlichen Anforderungen sowohl an eine Regellehrperson wie auch an sonderpädagogische Fachkräfte nicht unproblematisch.“ (BL; sinngemäss AG, BS, CROTCEs)

„Le projet prévoit la délivrance de deux diplômes distincts, potentiellement reconnus en Suisse. Cette disposition pourrait induire en l’erreur l’employeur, notamment dans le champ de la pédagogie spécialisée: il n’est pas crédible d’imaginer que les étudiants concernés auront acquis les compétences leur permettant d’enseigner dans tous les contextes de l’enseignement spécialisé dans un volume de formation aussi restreint. De surcroît, on comprend mal pourquoi la formation combinée secondaire I – école de maturité donne lieu à la délivrance d’un seul diplôme, alors que la formation combinée secondaire I – pédagogie spécialisée donnerait lieu à deux diplômes.“ (VD; in Bezug auf den Eindruck auf die Anstellungsbehörden sinngemäss FR, HEP Valais, HEP Vaud, CROTCEs, SER, AK Sek I)

Im Zusammenhang mit der Verleihung von zwei Diplomen stellt sich die Frage nach dem Profil und der Einsetzbarkeit der anhand eines kombinierten Studiengangs ausgebildeten Lehrpersonen. Die PH FHNW kritisiert, dass das Diplom in Schulischer Heilpädagogik de jure nicht stufenspezifisch ist, de facto sich aber auf die Sekundarstufe I beziehe.

„Wir begrüßen die vorgesehenen Änderungen im Grundsatz, regen jedoch an, dass nicht zwei Diplome erworben werden, sondern dass ein Diplom mit dem Titel Master Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik ausgehändigt wird, damit klar ist, dass sich die Kompetenz der Schulischen Heilpädagogik auf die Sekundarstufe I bezieht.“ (SO)

„Die Reglementsänderung scheint implizit davon auszugehen, dass im Kombistudiengang die Schulische Heilpädagogik nicht de jure, aber de facto auf die Sekundarstufe I beschränkt bleibt. [...] Erklärungsbedürftig ist auch das Profil der Kombi-Lehrpersonen, ihre Beschränkung auf drei Fächer und die Ausweitung um die Funktion der Schulischen Heilpädagogik.“ (PH FHNW; in Bezug auf das Profil sinngemäss AK Sek I)

„C’est plutôt vers une „dédisciplinarisation“ que les enseignants spécialisés du secondaire I doivent tendre. Ce qui rend la filière combinée d’autant plus inadéquate.“ (SER; sinngemäss LCH)

Demgegenüber befürworten die Kantone Graubünden und Schaffhausen explizit die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, zwei Diplome zu verleihen. Für die HfH sind die mittels kombiniertem Studiengang ausgebildeten Schulischen Heilpädagogen/-innen vielfältig einsetzbar.

„Die von der EDK aufgezeigte Synergienutzung und als Folge davon die Reduktion der Kreditpunkte von 360 auf 300 ist nachvollziehbar und dürfte den Erfordernissen in der Praxis entsprechen. Gerechtfertigt und richtig scheint auch, dass die Auszubildenden neben den zwei Berufsdiplomen (Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sowie Diplom im Bereich der Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) einen Master of Arts in Secondary Education and Special Needs Education erhalten.“ (GR; sinngemäss SH)

„Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit dieser Ausbildungsvariante können an der Sekundarstufe 1 vielfältiger eingesetzt werden (bezüglich Sonderpädagogik, aber auch im Klassenunterricht in Fächern, für die sie qualifiziert sind) als die stufenfremd oder in verwandten Berufen ausgebildeten Sonderpädagoginnen.“ (HfH)

Integration / Segregation

Mit der oben wiedergegebenen Diskussion hängt die Frage nach der Integration und Segregation zusammen. Der LCH und der SER befürchten, dass durch den kombinierten Studiengang die frühere Reallehrerausbildung wieder eingeführt wird. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden befürchtet eine Zunahme der Segregation in der Schule.

„Mit dieser kombinierten Ausbildung laufen wir Gefahr, dass wieder eine Spezialisierung (wie früher die Reallehrerausbildung) für das Niveau Sek I mit Grundanforderungen eingeführt wird.“ (LCH; sinngemäss SER)

„Die Gefahr besteht, dass eine kombinierte Ausbildung den Intentionen entgegenwirken und zu einem Verlust der Berufsidentität „Schulische Heilpädagogik“ oder zu einer Zunahme der Segregation in den Schulen führen könnte.“ (AR)

„Da wir jedoch einer Ausweitung eines Systems, welches hinsichtlich des Unterrichts an der Volksschule zunehmend auf eine Vielzahl von spezialisierten Fachpersonen setzt, kritisch gegenüber stehen, lehnen wir die vorliegende Umsetzungsidee ab.“ (NW)

Demgegenüber sehen die Kantone Freiburg und Solothurn in Bezug auf die Integration einen Mehrwert im kombinierten Studiengang.

„Die Überlegungen, dass der kombinierte Studiengang Sek I als Variante der Studiengänge Sek I aufgegleist ist, gibt vor allem auch denjenigen Studierenden eine Perspektive und einen Mehrwert an Ausbildung, die sich explizit auf das tiefere Niveau der Sekundarstufe I konzentrieren möchten.“ (SO)

„On constate également que le manque de compétences des enseignants dans ce domaine a pour conséquence que les élèves qui ont bénéficié d'une intégration au primaire sont fréquemment placés en classes spécialisées après leur passage au secondaire I. Enfin, une meilleure sensibilisation au niveau de la formation initiale permettrait de renforcer l'acceptation du principe d'intégration des élèves à besoins éducatifs particuliers [...].“ (FR)

Berufsansetzen

Einige der ablehnenden Vernehmlassungsteilnehmenden (AR, BE, GE, JU, TG, PH Thurgau, AK Sek I) sind der Ansicht, dass der kombinierte Studiengang zu einer Abwertung des Berufs als Schulischer Heilpädagoge/Schulische Heilpädagogin führt.

„Eine Qualitätsminderung könnte die Position und das Ansehen der Sonderpädagoginnen und -pädagogen schwächen, was zu einem (weiteren) Rückgang der Attraktivität dieses Bildungswegs beitragen dürfte.“ (TG; sinngemäss AR, BE, PH Thurgau)

„Nous craignons que l'établissement de règles différentes dans les procédures d'admission et l'ouverture de ces formations à des profils trop hétérogènes de personnes constitue à terme une dévalorisation de la profession enseignante ainsi qu'un frein à la mobilité intercantonale.“ (JU; sinngemäss GE, AK Sek I)

Weitere Kritikpunkte

Weitere von den ablehnenden Anhörungsteilnehmenden aufgeführte Kritikpunkte am kombinierten Studiengang sind folgende:

- **Entscheidzeitpunkt**

„Die Entscheidung für ein Double Degree Sek I/SHP müsste bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt gefällt werden, an dem die Studierenden noch kaum einen Einblick in das Berufsfeld gewonnen haben.“ (TG; sinngemäss BE; PH FHNW, PH Bern, PH Thurgau)

- **Berufserfahrung**

„Um die Funktion eines Heilpädagogen vollumfänglich erfüllen zu können, braucht es aus unserer Sicht nicht nur Spezialwissen, sondern auch viel Lehr- und Lebenserfahrung. Diese können die Studenten (noch) nicht mitbringen. Deshalb richtet sich das Ausbildungsangebot aus unserer Sicht an die falsche Zielgruppe.“ (NW; sinngemäss BE, SZ, TG, PH Bern, PH Thurgau, LCH)

- **Weiterentwicklungsmöglichkeiten**

„Mit einer Integration der Ausbildung zur SHP in die reguläre Ausbildung entfällt eine Weiterentwicklungsoption für Lehrpersonen, die im Zusammenhang mit Lehrerlaufbahnen attraktiv sein dürfte.“ (TG; sinngemäss PH Thurgau)

- **Widerspruch zur Zulassung mit Zusatzleistungen**

„Le règlement de reconnaissance des diplômes d'enseignement spécialisés (CDIP, 2008, Art. 6) prévoit d'ailleurs que les étudiants admis en Master en enseignement spécialisé sans être titulaire d'un diplôme d'enseignement ordinaire doivent réussir 30 à 60 crédits de prestations complémentaires en enseignement ordinaire. Ces exigences sont donc contradictoires avec le projet de formation combinée.“ (JU)

Alternative Vorschläge

Einige der ablehnenden Anhörungsteilnehmenden haben alternative Vorschläge in ihren Stellungnahmen aufgeführt.

- **Studiengang Sekundarstufe I mit zusätzlichen sonderpädagogischen Anteilen und allenfalls entsprechendem Diplom**

„En revanche, une filière combinée peut être envisagée dans la mesure où elle permettrait d'offrir à l'étudiant la possibilité de se spécialiser en pédagogie spécialisée sans toutefois déboucher sur un titre d'enseignant spécialisé.“ [...] „En effet, si nous voulons répondre à l'exigence d'intégration qui est posée à l'école, la formation initiale des enseignants sera nécessairement amenée à s'étoffer en faveur de plus de pédagogie spécialisée.“ (FR)

„Stattdessen wäre – um dem Mangel an sonderpädagogisch geschulten Lehrpersonen auf Sekundarstufe I gleichwohl mittelfristig begegnen zu können – die Idee eines mit Sonderpädagogikanteilen erweiterten Studiengangs Sekundar I zu prüfen, der mit entsprechend titulierte Diplom abgeschlossen würde.“ (BL; sinngemäss AG, BS)

- **Angebote im Weiterbildungsbereich**

„Der Abschluss mit Masterdiplom „Heilpädagogin/Heilpädagoge“ ist aus der Geschichte heraus erklärbar, jedoch nicht mehr zwingend. Unserer Meinung nach bedarf heute jede Lehrperson einer heilpädagogischen Grundbildung. Um dem Mangel an SHP entgegen zu treten sind Angebote im Weiterbildungsbereich (CAS) zu schaffen, die erfahrene Lehrpersonen ansprechen und diesen eine zusätzliche Perspektive bieten.“ (NW)

„Raison pour laquelle, notre canton souhaite plutôt privilégier le développement d'une offre de formations continues ou de formations post-grades complémentaires [...]“. (GE)

- **Studiengang Sekundarstufe I mit Schwerpunkt SHP und Studiengang SHP mit Anrechnung des Schwerpunkts SHP**

„Es bleibt beim regulären Lehrdiplom Sek I mit Master im Umfang von 270 Kreditpunkten. Es wird eine Richtlinie erarbeitet für einen (zur Wahl angebotenen) Schwerpunkt SHP innerhalb des regulären Studiengangs (z.B. Umfang 30-60 Kreditpunkte, evtl. minus ein Fach). Der Abschluss ist ein Sek I-Diplom mit Schwerpunkt SHP, aber ohne SHP-Status. Die geltenden Studiengänge MA SHP bleiben bestehen (inkl. Minimum an Berufserfahrung), werden aber reduziert (durch entsprechende Anrechnungen) für Lehrpersonen, die einen Schwerpunkt SHP belegt haben. So wären noch, je nach Umfang der Anrechnungen, 30 bis 60 statt 90 Kreditpunkte zu leisten, im Idealfall berufsbegleitend.“ (TG; sinngemäss PH TG)

„Die Studierenden erwerben [...] zusätzlich zu den 270 ECTS-Punkten des ordentlichen Studiengangs S1 Studieninhalte aus dem Studiengang HP im Umfang von weiteren 30 ECTS-Punkten. Diese Zusatzleistungen werden im Lehrdiplom bzw. im Masterdiplom S1 als „heilpädagogisches Profil“ ausgewiesen. [...] Entscheiden sich die Inhaberinnen und Inhaber eines solchen Diploms später dafür, ein Masterstudium HP aufzunehmen, werden ihnen die zusätzlich geleisteten 30 ECTS-Punkte vollständig angerechnet.“ (BE)

„[...] la HEP Valais propose la mise sur pied d'une formation limitée à l'enseignement spécialisé dans le secondaire 1. L'enseignement spécialisé serait dotée d'au minimum 70 ECTS. Il s'agit donc d'insérer une part de cursus spécifique à l'enseignement spécialisé dans la formation des enseignants du Sec 1. Cela donnerait, par exemple, une combinaison „français – enseignement spécialisé“ à la place de la traditionnelle combinaison „français – histoire“. Une brève analyse nous conduit à constater que dans le cadre du modèle actuel valaisan à 110 ECTS, 36 ECTS renvoyant à l'enseignement spécialisé pourraient déjà être intégrés. Il resterait pour atteindre le seuil des 70 ECTS définis comme volume crédible de formation pour un profil d'enseignement spécialisé au secondaire 1 à rajouter 34 ECTS.“ (HEP Valais)

Änderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen

- **Art. 3 Abs. 3 Anerkennungsreglement Sekundarstufe I**

„In Art. 3 Abs. 3 wird auf die Mindestanforderungen gemäss Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) verwiesen. Dieser Pauschalverweis schliesst die Mindestanforderungen für die Heilpädagogische Früherziehung ein und greift damit zu weit, da es vorliegend um das Berufsfeld Volksschule (Schulische Heilpädagogik) geht. Der Verweis ist deshalb auf die betreffenden Anforderungen zu begrenzen und wie folgt zu formulieren: „Beim kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) gelten zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Zielen jene gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b sowie Absätze 2 und 4 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)“.“ (ZH; ebenfalls HfH, PH Luzern)

- **Art. 4 Abs. 6 (neu) Anerkennungsreglement Sekundarstufe I**

„Die Wahl des kombinierten Studiengangs Sekundarstufe I und Sonderpädagogik setzt die Fächerwahl der Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder Mathematik voraus.“

„Begründung: Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen werden vorwiegend eingesetzt zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in den Fächern Deutsch und Mathematik. Es ist deshalb unabdingbar, dass eines dieser Fächer studiert wird.“ (AR; ebenfalls HfH, PH Luzern)

- **Art. 6 Abs. 1bis Anerkennungsreglement Sekundarstufe I**

„Aus Art. 6 Abs. 1bis geht nicht explizit hervor, dass die Praxisausbildung [in Sonderpädagogik] 20 ECTS-Punkte umfasst. Daraus muss geschlossen werden, dass diese Regel (Praxisausbildung im Umfang von 20 ECTS-Punkten) für den kombinierten Studiengang Sekundarstufe I und Sonderpädagogik gerade nicht gilt. Sofern die EDK auf dem Umfang von 20 ECTS-Punkten für die Praxisausbildung im kombinierten Studiengang besteht und den anbietenden Bildungsinstitutionen bei der Verteilung der ECTS-Punkte auf theoretische und praktische Ausbildung keinen Spielraum bieten möchte, müsste die Mindestvorgabe von 20 ECTS-Punkten für die Praxisausbildung in Art. 6 Abs. 1bis ausdrücklich festgehalten werden.“ (LU)

„... umfasst 70 Kreditpunkte, wovon mindesten 20 ECTS für die Praxisausbildung in Sonderpädagogik einzusetzen sind.“ „Begründung: Mit der Aufnahme dieser Norm wird deutlich, dass die Praxisausbildung im kombinierten Studiengang insgesamt deutlich mehr als die im Rahmen der Sekundarstufe I-Ausbildung üblicherweise geforderten 48 Credits ausmacht resp. ausmachen muss.“ (AR; ebenfalls HfH, PH Luzern)

- **Art. 4 (neu) Anerkennungsreglement Sonderpädagogik**

„Die Erläuterung ist ins Reglement aufzunehmen.“ „Begründung: Grundsätzlich unterstützen wir die klare Regelung des kombinierten Studiengangs im Reglement der Sekundarstufe I. Der Hinweis über die Zulassung im Reglement Sonderpädagogik kann aber dienlich sein, weil die Zulassungsbedingungen sich in den beiden Reglementen materiell doch erheblich unterscheiden.“ (AR; ebenfalls HfH, PH Luzern)

- **Titelreglement**

„Die Bezeichnung der fachlichen Ausrichtung ist korrekt. Allerdings ist diese in Art. 3 Abs. 1 unmittelbar nach den Lehrberufen als lit. f aufzuführen. Die Therapieberufe Logopädie und Psychomotoriktherapie folgen dementsprechend neu als lit. g bzw. lit. h.“ (ZH; ebenfalls HfH, PH Luzern)

3. Würdigung der Argumente

Argument: „Die Qualität der Ausbildung im kombinierten Studiengang kann nicht gewährleistet werden.“

Die Befürchtung einzelner Vernehmlassungsteilnehmender, dass es im kombinierten Studiengang aufgrund des reduzierten Studienumfangs zu Einbussen bei der Qualität der Ausbildung kommt, ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass einzelne Ausbildungsinstitutionen für ihre Ausbildungen einen Umfang vorsehen, der über die Mindestvoraussetzungen hinausgeht.

Die Umfänge (Anzahl ECTS-Punkte) der regulären Studiengänge sind heute unterschiedlich. In den konsekutiven Studiengängen Sekundarstufe I, die an den Ausbildungsinstitutionen in der Westschweiz angeboten werden, beträgt der Umfang 300 ECTS-Punkte. In den integrierten Studiengängen der

Deutschschweizer Ausbildungsinstitutionen sind es 270 ECTS-Punkte. Ebenfalls bestehen Unterschiede bei den Umfängen der Studiengänge in Schulischer Heilpädagogik, die zwischen 90 und 120 ECTS-Punkten variieren. Der kombinierte Studiengang Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik sieht für die Ausbildung Sekundarstufe I 230 ECTS-Punkte und für die Ausbildung Schulische Heilpädagogik 70 ECTS-Punkte vor, also insgesamt 300 ECTS-Punkte. Die Mindestanforderungen beider Anerkennungsreglemente (Sekundarstufe I und Sonderpädagogik) können aufgrund einer gezielten Abstimmung der Ausbildungselemente eingehalten werden.

Argument: „Es gibt keine vertiefende Analyse zur Ursache des Mangels an Schulischen Heilpädagogen/-innen.“

Das Generalsekretariat EDK hat am 26. Januar 2012 dem Vorstand das Diskussionspapier „Gestiegener Bedarf an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen: mögliche Massnahmen im Rahmen der Diplomanerkennung“ vorgelegt. Es enthält unter anderem das Ergebnis einer Erhebung von IDEs bei den Kantonen zur Bedarfslage, zu den Bedürfnissen der Schulen sowie zur Situation an den Ausbildungsinstitutionen. Da die gesamtschweizerische Statistik im Bereich der Schulischen Heilpädagogik erst im Aufbau war, konnte der Bedarf bzw. ein entsprechender Mangel nicht genau beziffert werden, weshalb eine Umfrage durchgeführt wurde. Praktisch alle Kantone stellten zum Zeitpunkt der Erhebung einen Mangel an schulischen Heilpädagogen/-innen fest, wobei kantonale und regionale Unterschiede sowie Unterschiede zwischen den Schulstufen feststellbar waren. In einigen Kantonen war der Mangel auf der Sekundarstufe I besonders ausgeprägt. Rund drei Viertel der Kantone gingen davon aus, dass sich der Mangel weiter verschärfen würde. Eine abschliessende Beurteilung der Situation ist auch angesichts der laufenden Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats kaum möglich.

Argument: „Der Mangel an Schulischen Heilpädagogen/-innen für die Sekundarstufe I ist konjunkturell bedingt und mit dem kombinierten Studiengang erst mittelfristig zu beheben.“

Gemäss Bildungsbericht Schweiz 2014 (Seite 231) führt der Anstieg der Schülerzahlen ab 2013 bzw. 2017 für die Sekundarstufe I in allen Regionen ausser in der Westschweiz zu einem deutlich erhöhten Rekrutierungsbedarf an Lehrpersonen. Es dürfte sich deshalb beim Mangel an Schulischen Heilpädagogen/-innen für die Sekundarstufe I um ein langfristiges Problem handeln. Zudem ist die Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats im Gang. Deshalb kann ein kombinierter Studiengang, wenn auch erst mittelfristig, zu einer Verringerung des Mangels an Schulischen Heilpädagogen/-innen beitragen.

Argument: „Der Mangel an Schulischen Heilpädagogen/-innen ist ein deutschschweizerisches Problem, weshalb Massnahmen auf Ebene der Diplomanerkennung nicht zielführend sind.“

Beim Quereinstieg in die Lehrer/-innenbildung bestand eine ähnliche Ausgangslage. Im Rahmen des Diplomanerkennungsrechts wurde die Möglichkeit geschaffen, immerhin einen Beitrag zur Lösung eines Problems zu leisten; eine Verpflichtung zur Umsetzung dieser Bestimmungen besteht nicht. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass auch in der Westschweiz Möglichkeiten für den Quereinstieg geschaffen werden und dass die Nachfrage gross ist.

Argument: „Das Problem des Mangels an Schulischen Heilpädagogen/-innen soll auf kantonaler Ebene behoben werden.“

Das oben genannte Diskussionspapier zeigt, dass die Kantone bereits verschiedene Massnahmen zur Behebung des Mangels in Angriff genommen haben. Aufgrund der für ausschliesslich kantonale anerkannte Diplome fehlenden Freizügigkeit und aufgrund der Nachteile, die angesichts der fehlenden EDK-Anerkennung beispielsweise bei einem Kantonswechsel zu erwarten sind (unter anderen in vielen Kantonen eine tiefere Besoldung), ist von der Verleihung nur kantonal anerkannter Diplome abzusehen.

Argument: „Über die Anrechnung von Studienleistungen kann die Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik verkürzt werden.“

Die Möglichkeit, die Ausbildung zur Schulischen Heilpädagogin aufgrund der individuellen Anrechnung von Studienleistungen zu verkürzen, besteht weiterhin. Gemäss Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen vom 28. Januar 2008 kann die Anrechnung früherer Studienleistungen alle Ausbildungsbereiche betreffen. Eine angemessene Teilanrechnung ist somit auch für die berufspraktische Ausbildung oder die Masterarbeit möglich. „Aspekte der Sonderpädagogik“ sind allerdings auch obligatorischer Bestandteil der Ausbildung der Sekundarlehrpersonen. Sie können deshalb nur dann an das Studium in Heilpädagogik angerechnet werden, wenn es sich um zusätzliche Leistungen im Bereich der Schulischen Heilpädagogik handelt, denn auf dem konsekutiven Weg ist das Studium Sekundarstufe I Voraussetzung für das Studium in Schulischer Heilpädagogik.

Der kombinierte Studiengang Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik würde demgegenüber ein gezieltes Ausrichten und Abstimmen der Studieninhalte erlauben, damit Studierende, die sich schon zu Beginn des Studiums für Schulische Heilpädagogik auf der Sekundarstufe I entscheiden, von möglichst vielen Synergien profitieren und damit das Studium rascher absolvieren könnten.

Argument: „Der kombinierte Studiengang ist mit dem konsekutiven Modell der Westschweizer Ausbildungsinstitutionen nicht kompatibel. Es ist eine Variante des kombinierten Studiengangs für das konsekutive Modell zu erarbeiten.“

Diskussionen in der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass der Ausbildungsumfang eines kombinierten Studiengangs für das konsekutive Modell gegenüber jenen der regulären Studiengänge nur geringfügig kleiner ausfällt. Grund dafür ist, dass im konsekutiven Studiengang die fachwissenschaftliche Ausbildung auf der Bachelorstufe viel umfangreicher ist als im integrierten Modell und die berufliche Ausbildung auf Masterstufe erfolgt. Synergien können deshalb erst auf Masterstufe erfolgen.

Argument: „Der kombinierte Studiengang steht der Ausweitung der Fächerbreite in gewissen Kantonen entgegen.“

Die Kantone bzw. ihre Ausbildungsinstitutionen sind frei, den kombinierten Studiengang anzubieten. Die regulären Ausbildungen Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik werden nicht tangiert.

Argument: „Die Regelung eines kombinierten Studiengangs verkompliziert das System der Diplomanerkennung und läuft der Harmonisierung zuwider.“

Der kombinierte Studiengang erfüllt sowohl die Mindestvoraussetzungen für die Ausbildung Sekundarstufe I als auch jene für die Ausbildung Schulische Heilpädagogik. Mit der Anerkennung wird die Freizügigkeit gewährleistet.

Argument: „Es könnte die Forderung auftauchen, auch im Rahmen der Ausbildung für die Vorschul- und Primarstufe einen kombinierten Studiengang anzubieten.“

Die Ausbildung für die Primarstufe erfolgt auf Bachelor-Stufe, jene für Schulische Heilpädagogik (Master) schliesst sich daran an. Die Notwendigkeit einer Kombination drängt sich viel weniger auf als bei der Ausbildung für die Sekundarstufe I, die deutlich länger ist und bereits mit einem Master abschliesst.

Argument: „Anstatt zwei Diplome soll nur ein kombiniertes Diplom Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik vergeben werden.“

In Abweichung zur Anhörungsvorlage schlägt das Generalsekretariat nach eingehender Prüfung vor, statt der Verleihung von zwei Diplomen in den Anerkennungsreglementen ein Doppeldiplom vorzusehen – vergleichbar mit dem Doppeldiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen, wie es an Westschweizer Hochschulen angeboten wird. Wird die Qualifikation in Schulischer Heilpädagogik zudem

auf die Sekundarstufe I beschränkt, die ohnehin Zielstufe der kombinierten Ausbildung Sekundarstufe I/Schulische Heilpädagogik ist, liesse sich allenfalls eine Mehrheit für den kombinierten Studiengang gewinnen.

Argument: „Das Diplom in Schulischer Heilpädagogik ist de jure zwar nicht stufenspezifisch, de facto bezieht es sich aber auf die Sekundarstufe I.“

Mit einem Doppeldiplom (siehe oben) kann die kombinierte Ausbildung explizit stufenspezifisch ausgestaltet werden. Damit können die Bedenken eines Teils der Anhörungsteilnehmenden ausgeräumt werden.

Argument: „Der kombinierte Studiengang führt zu einem Äquivalent der früheren Reallehrerausbildung und zu einer Segregation in der Schule.“

Nein. Auch der kombinierte Studiengang stellt eine vollwertige Qualifikation für die Sekundarstufe I und für die Schulische Heilpädagogik auf dieser Stufe dar.

Argument: „Der kombinierte Studiengang führt zu einer Abwertung des Berufs als Schulischer Heilpädagoge/Schulische Heilpädagogin.“

Ähnliche Befürchtungen wurden im Zusammenhang mit dem Quereinstieg genannt. Die Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet.

Argument: „Der Entscheid für den kombinierten Studiengang muss früh erfolgen.“

Der Entscheid wird auch bei anderen Ausbildungen für geregelte Berufe bei der Matura getroffen. Zudem ist es möglich zu einem späteren Zeitpunkt von einem regulären in den kombinierten Studiengang zu wechseln, unter Anrechnung von Studienleistungen. Auch wenn es kombinierte Studiengänge für Schulische Heilpädagogik auf der Sekundarstufe I gibt, kann man sich nach wie vor auch erst nach dem Erwerb des Lehrdiploms Sekundarstufe I für die Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik entscheiden.

Argument: „Studierende im kombinierten Studiengang haben zu wenig Berufserfahrung.“

Auch wenn eine Ausbildung zur Schulischen Heilpädagogin/zum Schulischen Heilpädagogen sich unmittelbar an jene für die Sekundarstufe I anschliesst, wird keine Berufserfahrung verlangt. Die berufspraktische Ausbildung bereitet auf den Beruf vor.

Argument: „Durch die Einführung des kombinierten Studiengangs entfällt für Lehrpersonen die Weiterentwicklungsmöglichkeit als Schulischer Heilpädagoge/Schulische Heilpädagogin.“

Die reguläre Ausbildung bleibt auch nach Einführung des kombinierten Studiengangs für Lehrpersonen der Sekundarstufe I bestehen. Studierende des kombinierten Studienganges können sich über Zusatzausbildungen (Schulleiterausildung, Berufswahlcoach etc.) weiterentwickeln.

Argument: „Es besteht ein Widerspruch zur Zulassung mit Zusatzleistungen gemäss Art. 6 Anerkennungsreglement Sonderpädagogik.“

Es besteht kein Widerspruch zur Zulassung mit Zusatzleistungen. Die Zulassungsvoraussetzungen zum kombinierten Studiengang richten sich nach Art. 4 des Anerkennungsreglements Sekundarstufe I.

4. Würdigung der alternativen Vorschläge

Studiengang Sekundarstufe I mit zusätzlichen sonderpädagogischen Anteilen und allenfalls entsprechendem Diplom

Solche Ausbildungsmodelle werden von einzelnen Hochschulen angeboten, was zu begrüßen ist; die entsprechenden Abschlüsse können allerdings schweizerisch nicht als Diplom in Schulischer Heilpädagogik anerkannt werden.

Angebote im Weiterbildungsbereich

Art. 5 Abs. 3 Anerkennungsreglement Sekundarstufe I sieht vor, dass im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung Aspekte der Sonderpädagogik behandelt werden. Lehrpersonen der Sekundarstufe I verfügen somit über eine heilpädagogische Grundbildung. Weiterbildungen im Bereich Schulische Heilpädagogik sind grundsätzlich zu begrüssen. Eine schweizerische Anerkennung als Diplom in Schulischer Heilpädagogik ist allerdings nicht möglich. Gemäss Vorstandsbeschluss vom 23. Januar 2014 sondiert das Generalsekretariat EDK zurzeit bei den Kantonen, ob sie an der Reglementierung weiterer Zusatzausbildungen für schulrelevante Funktionen interessiert sind.

Studiengang Sekundarstufe I mit Schwerpunkt SHP und Studiengang SHP mit Anrechnung des Schwerpunkts SHP

Einzelne Ausbildungsinstitutionen bieten innerhalb des Studiengangs Sekundarstufe I einen frei wählbaren Schwerpunkt Schulische Heilpädagogik von 30 ECTS-Punkten an. Diese 30 ECTS-Punkte sind entweder zusätzlich zu den 270 ECTS-Punkten zu erbringen (wie es z.B. die PH Bern anbietet) oder sie werden innerhalb der 270 ECTS-Punkte erbracht (wie es die PH Thurgau in ihrer Stellungnahme vorschlägt). Gemäss Anerkennungsreglement Sekundarstufe I wäre es möglich, innerhalb des regulären Studiums Sekundarstufe I von 270 ECTS-Punkten einen frei zu wählenden Schwerpunkt von 30 ECTS-Punkten anzubieten. Bei einem anschliessenden Studium in Schulischer Heilpädagogik würden die 30 ECTS-Punkte angerechnet. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von einem kombinierten Studiengang.

Verkürzung des Studiengangs SHP aufgrund der individuellen Anrechnung von Studienleistungen

Eine Verkürzung der Ausbildung ist mithilfe der individuellen Anrechnung von Studienleistungen möglich. Dabei können im Studium Schulische Heilpädagogik nur Leistungen aus dem Studium Sekundarstufe I angerechnet werden, die über die obligatorischen Leistungen hinausgehen (also beispielsweise nicht die obligatorischen „Aspekte der Sonderpädagogik“). Gemäss Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen vom 28. Januar 2008 kann die Anrechnung früherer Studienleistungen alle Ausbildungsbereiche betreffen. Eine angemessene Teilanrechnung ist somit auch für die berufspraktische Ausbildung oder die Masterarbeit möglich.

5. Fazit

Die Würdigung der Argumente gegen die Einführung eines kombinierten Studiengangs zeigt, dass trotz des insgesamt negativen Anhörungsergebnisses eine politische Diskussion gerechtfertigt ist. Dies zeigt sich darin, dass an sich kritische Kantone selber Vorschläge für entsprechende Ausbildungen (z.B. über Weiterbildungen, Schwerpunkte, kantonale Ausbildungsprogramme, Anrechnungsmöglichkeiten) machen und daraus durchaus ein Bedürfnis nach einem geeigneten Ausbildungsangebot abgeleitet werden kann. Sodann widerlegen die Argumente kaum stichhaltig, dass die kombinierte Ausbildung gegen die Mindestanforderungen der Reglemente für die Diplomanerkennung verstösst.

Nach eingehender Prüfung der Stellungnahmen hat das Generalsekretariat nochmals die Frage eines Doppeldiploms geprüft. Es kommt zum Schluss, dass statt der Verleihung von zwei Diplomen ein Doppeldiplom möglich ist – vergleichbar mit dem Doppeldiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen, wie es an Westschweizer Hochschulen angeboten wird. Wird die Qualifikation in Schulischer Heilpädagogik zudem auf die Sekundarstufe I beschränkt, die ohnehin Zielstufe der kombinierten Ausbildung Sekundarstufe I/Schulische Heilpädagogik ist, liesse sich allenfalls eine Mehrheit für den kombinierten Studiengang gewinnen.